



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Karlsruhe

Stuttgart 28. Jan. 2014
Durchwahl 0711 231-5711
Aktenzeichen 3-3851 1-00/1159
(Bitte bei Antwort angeben!)

Verkehrssituation im [REDACTED] - Karlsruhe

[REDACTED]

für Ihre Schreiben vom 20. November 2013 und 12. Januar 2014, in dem Sie auch im Namen vieler Anwohner und Anwohnerinnen der [REDACTED] in Karlsruhe die Verkehrsverhältnisse in der [REDACTED] ansprechen, danke ich Ihnen. Aufgrund der Vielzahl der Posteingänge zum Jahreswechsel konnte Ihr Schreiben leider nicht sofort beantwortet werden. Zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt kann ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Neben dem Schreiben der AnwohnerInnen der [REDACTED] in Karlsruhe liegen mir mehrere Schreiben von Karlsruher BürgerInnen vor, in denen sich diese über die problematische Situation auf zugeparkten Gehwegen und über zu schmale Gehräume durch teilweise auf dem Gehweg rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge beschweren.

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen verboten. Das bislang von der Stadt Karlsruhe geduldete Gehwegparken gibt es in diesem Umfang und in dieser Ausdehnung nach den mir vorliegenden Informationen nur in Karlsruhe. In anderen Kommunen ist das Gehwegparken durch die Anordnung von Zeichen 315 StVO „Parken auf Gehwegen“ geordnet.

Grundsätzlich soll eine einheitliche und auf der Straßenverkehrs-Ordnung basierende Anordnung, Kontrolle und Ahndung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum erfolgen. Innerhalb der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegebenen Spielräume können die Kommunen in eigener Zuständigkeit individuelle gebiets- und streckenbezogene Lösungen im Dialog mit den AnwohnerInnen umsetzen.

In Wohngebieten sind von den planenden und anordnenden Behörden alle in Frage kommenden Nutzungsanforderungen soweit als möglich miteinander in Einklang zu bringen. Das ist die Nutzung des Straßenraums für den Aufenthalt, den Fuß- und Radverkehr, den ruhenden und fließenden Verkehrs sowie die Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge und der Ver- und Entsorgung. In Kern- und Mischgebieten beansprucht die gewerbliche Nutzung zusätzlichen Raum. Können nicht alle Anforderungen gleichzeitig erfüllt werden, müssen Einschränkungen in Kauf genommen werden. In Wohngebieten erscheint die Anordnung eines einseitigen Halteverbots durchaus vertretbar. Dort kann der ruhende Verkehr in der Regel auf private Stellplätze ausweichen; entsprechende Stellplätze können ggf. auch nachträglich eingerichtet werden. Damit kann die sichere Abwicklung des Fußverkehrs auf Gehwegen sichergestellt werden.

Die von Ihnen geschilderten Vor- und Nachteile der bisherigen und neuen Situation sind von der Stadt Karlsruhe bei ihrer Entscheidungsfindung in die Abwägung einzu beziehen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bleibt es der Stadt Karlsruhe überlassen, wahlweise über das Baurecht oder das Straßenverkehrsrecht den ruhenden Verkehr zu ordnen oder zu beschränken. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Karlsruhe trifft auch die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraße). Ich bitte Sie um Verständnis, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aufgrund der klaren Zuständigkeitsregelung in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit keine Einzelfallentscheidung oder Wertung vornehmen kann. Der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegebene Rechtsrahmen ermöglicht einen großen Gestaltungsspielraum auf den kommunalen Straßen.

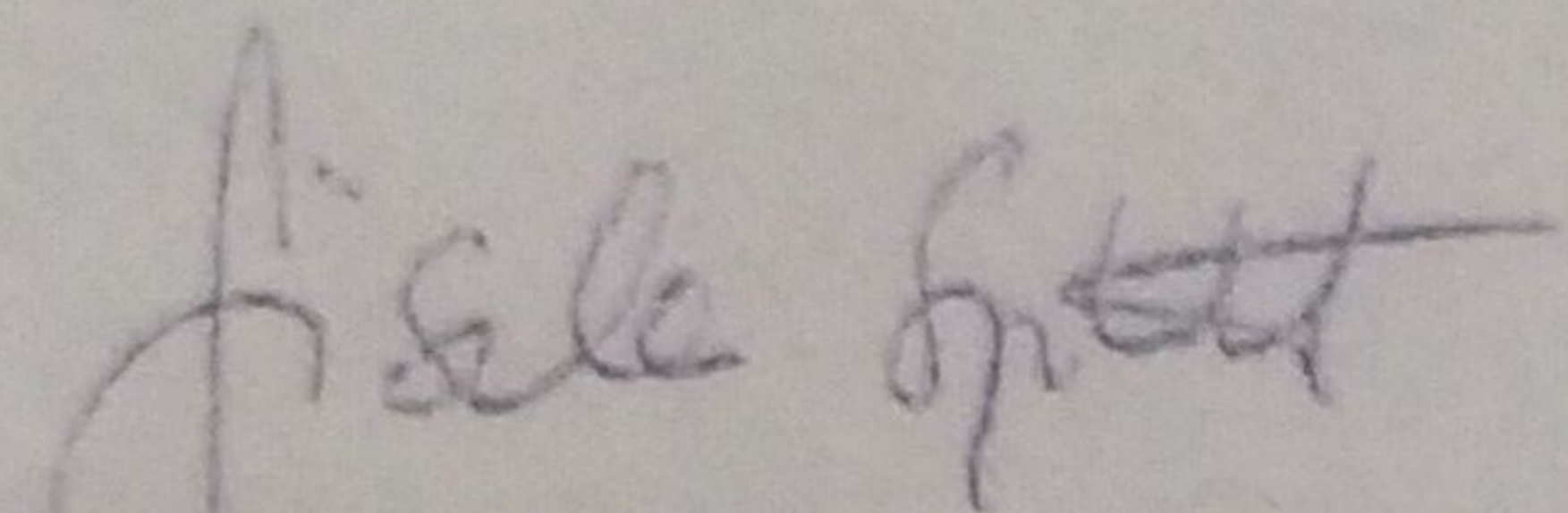
Wie der Presseberichterstattung zu entnehmen war, hat sich der Planungsausschuss des Karlsruher Gemeinderats jüngst mit einem „Konzept zum Gehwegparken“ befasst

(siehe nachstehend:

http://presse.karlsruhe.de/db/meldungen/verkehr/neue_regeln_fuer_das_gehw.html).

Die Stadt Karlsruhe erhält über das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Mehrfertigung dieses Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL